

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	805.090.106	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 799.402.143	EUR
mit einem Saldo von	5.687.963	EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.089.150	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 747.630	EUR
mit einem Saldo von	341.520	EUR

mit einem Überschuss von	6.029.483	EUR
--------------------------	-----------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.685.123	EUR
---	------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.149.950	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-55.250.040	EUR
mit einem Saldo von	-20.100.090	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.000.440	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-68.343.000	EUR
mit einem Saldo von	5.657.440	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	21.242.473	EUR
--	------------	-----

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	34.000.440	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 14.527.500 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 440 v.H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister